

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 52.

Samstag den 5. Juli

1862.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. [Bekanntmachung die Gerichts-Ferien betreffend.]

Die gesetzlichen sechswöchentlichen Gerichts-Ferien beginnen am 15. d. M. und endigen mit dem 25. August 1862.

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Versorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten.

Bezüglich der Dringlichkeit einer Sache wird auf die Art. 4 - 7 des Gesetzes vom 30. Mai 1858 (Reg. Bl. S. 82 und 83) hingewiesen und insbesondere den Ortsvorstehern aufgegeben, bei amtlichen Einsendungen u. sich darnach zu achten und ihre Amtsangehörigen entsprechend zu belehren.

Den 2. Juli 1862.

R. Oberamts-Gericht:
Lamparter.

Oberamtsfeuerjahn.

Waiblingen. Die Ortsvorsteher werden angewiesen, die von dem Oberamtssteuerschauer übergebenen Protokolle über die heutige Visitation, längstens bis zum 23. August mit Nachweis über Erledigung der gemachten Ausstellungen zur Einsicht hieher vorzulegen. Versäumnisse würden mit Absendung von Wartboten geahndet werden.

Den 3. Juli 1862.

R. Oberamt
Wittich, Akt.

Waiblingen. (Vorladung in Gantfachen.) In nachbenannten Gantfachen werden die Schulden-Liquidationen mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezesß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Den 4. Juli 1862.

R. Oberamtsgericht
Lamparter.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tagfahrt zur Liquidation.	Ausschluß-Bescheid.	Bemerkungen.
Adolph Gohl, Mechanikus von Wittensfeld.	Wittensfeld.	Freitag den 8. August Vormittags 10 Uhr	Am Schluß der Liquidation.	die Masse besteht neben der Compe- tenz u. dem in Ra- tur vorhandenen Beibringen der Ehefrau nur in 37 fl. Fahrniß.

Waiblingen. Die Aufnahme des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1862 behufs der Besteuerung p. 1862—63.

Die im Bezirke wohnenden Steuerpflichtigen, deren gesetzliche Stellvertreter oder Bevollmächtigte werden hiemit auf die von dem K. Steuercollegium erlassene Aufforderung zu Fatirung ihres Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1862 (Staatsanzeiger vom 1. d. Mis. Nr. 153) hingewiesen.

Die Ortssteuercommissionen haben nach §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 diese Aufforderung in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen, und mit der etwa geeignet scheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen; auch ist in ihren Bekanntmachungen zu bestimmen, in welchem Lokale die Fassionen abgegeben werden müssen.

Die Fatirung des Kapital- und Renteneinkommens kann entweder mündlich in das Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular geschehen.

Die Fassion über Dienst- und Berufseinkommen ist in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben. Es kann jedoch diesmal die nach §. 20 Ziff. 5 der Instruktion zugelassene Erklärung, daß das Einkommen des Fatenten dem des Vorjahrs gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

Die vor dem 1. Juli weggezogenen Steuerpflichtigen sind den Kameralämtern ihrer jetzigen Aufenthaltsorte **rechtzeitig** zu übergeben, und auf den Grund der hierüber beigebrachten Bescheinigungen im Aufnahmeprotokoll zu durchstreichen.

Ist ein Steuerpflichtiger des Vorjahrs mit Tod abgegangen, so sind seine Erben im Aufnahme-Protokoll anzugeben, und ist nachzuweisen, daß und wo dieselben ihre ererbten Kapitalien fatirt haben. Die in andern Orten ansässigen Erben sind den betreffenden Kameralämtern zu übergeben.

Das Kapital- und Renteneinkommen von Pflögschaften ist in dem Orte zu fatiren, in welchem das die Pflögenschaft beaufsichtigende Waisengericht sich befindet.

Rugnießliches Zinsen-Einkommen ist nach §. 18 der Instruktion von dem Rugnießer anzuzeigen.

Die Ortssteuercommissionen haben bei dem Aufnahmegefchäfte die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 230 ff.) und der Instruktion vom 10. Juni 1853. (Reg.-Blatt S. 171 ff.) genau zu beobachten, und die Akten spätestens bis 31. August d. J. an das Kameralamt einzusenden.

Den 2. Juli 1862.

K. Kameralamt.
Mümelin.

An die K. P f a r r ä m t e r.

Dieselben werden ersucht, den Bericht, die Alterszulagen der Schullehrer betreffend, an das Dekanatamt einzusenden, wobei auf die neue Verordnung v. 21. Febr. 1862 Amtsblatt p. 679 aufmerksam gemacht wird.

Waiblingen 1. Juli 1862.

K. Dekanatamt
Diac. Binder, A. B.

An die K. Pfarrämter:

Durch die Bestimmung eines Erlasses des K. Medic. Kolleg. hat in Zukunft in den Tabellen der Hebammen die Beglaubigung der Ortsgeistlichen wegzubleiben, da solche nur noch für die Hausdagbücher der Hebammen vorgeschrieben ist.

Waiblingen 3. Juli 1862.

K. Oberamts-Physikat
Dr. Pfeilsticker.

Die Schultheissen-Amtler

haben heuer die Hebammen des hinteren Amtes zu D. A. = Arzt Dr. Wunderlich in Winnenden auf den 10. Juli Vormittags, und die des Vorder-Amtes zu der unterz. Stelle auf den gleichen Tag und Zeit zu beschreiben und denselben strenge aufzugeben, ihre sämtlichen Geräthschaften, auch ihre Schröppapparate und Behälter für die Geräthschaften mitzubringen.

Waiblingen 3. Juli 1862.

K. Oberamts-Physikat
Dr. Pfeilsticker.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die Gartenbauschule in Hohenheim.

Auf den 1. Oktober d. J. können in die im Jahr 1842 zum Andenken der 25jährigen Regierung Seiner Majestät des Königs in der hiesigen Anstalt gegründete Gartenbauschule wieder sechs Zöglinge eintreten. Zweck dieser Anstalt ist, junge Männer aus dem Stande der Gärtner, Weingärtner und Landwirthe durch passenden Unterricht und praktische Einübung mit der Theorie und Praxis des ländlichen Gartenbaues bekannt zu machen. Die Aufnahme erfolgt auf ein Jahr und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt und 2) sich wenigstens drei Jahre für ihren Beruf praktisch vorbereitet haben, und zwar die eigentlichen Gärtner durch Ersehung einer dreijährigen Lehrzeit bei einem Gärtner, die Landwirthe durch Vollendung eines ganzen Kurses an einer Ackerbauschule, die Weingärtner theils durch Weinbauarbeiten, theils durch Beschäftigung bei einem Gärtnereibetrieb und durch letzteren nicht unter 1 bis 1½ Jahren; 3) wird erwartet, daß die Bewerber gesund und körperlich so erstarft seyen, um die vorkommenden Arbeiten mit Ausdauer verrichten zu können und 4) daß sie genügende Befähigung zur Auffassung von populärer Lehrvorträgen besitzen, gute Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen und daß sie auch im Zeichnen wo möglich einige Uebung haben. Die Kandidaten müssen sich hierüber bei der Aufnahmeprüfung ausweisen. 5) Kost und Wohnung erhalten die Zöglinge frei. Sie haben dagegen alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten und die Verpflichtung zu übernehmen, den einjährigen Lehrkursus vollständig durchzumachen. Die Bewerber werden nun aufgefördert unter Anschluß eines Taufscheins, Impfscheins, gemeinderäthlicher Zeugnisse über Heimathrecht, Prädikat und Vermögen, eine Urkunde über die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, und unter Nachweisung der nach Punkt 2 vorgeschriebenen praktischen Vorbereitung, innerhalb 3 Wochen bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden und sich, sofern sie nicht durch besonderen Ertrag zurückgewiesen werden sollten, zur Aufnahmeprüfung Montag, den 4. August d. J., Vormittags 7 Uhr, in der Gartenbauschule dahier einzufinden.

Hohenheim, den 26. Juni 1862.

K. Institutsdirektion.

Walz.

Die Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart

macht hiermit bekannt, daß sie den Herrn **Gottlob Billinger** Kaufm. in Waiblingen als ihren Agenten aufgestellt habe. Wir empfehlen denselben zur Aufnahme von Anträgen auf **Renten, Capital & enfions-Versicherungen** und laden zugleich auch zur Theilnahme bei unserer **Lebens- & Ueberlebens-Versicherung** ein, welche bei ihren äußerst billigen Prämien-Sätzen mit jeder Concurrnz mindestens gleichen Schritt hält.

Herr **Billinger** wird den sich für die Anstalt Interessirenden weitere Auskunft ertheilen und Statuten, Prospekte und Rechenschaftsberichte gratis abgeben. —

Stuttgart im Juni 1862.

Der Verwaltungsrath.

Indem ich mich auf obenstehende Anzeige der Renten-Anstalt beziehe, empfehle ich meine Dienste zu recht häufiger Benützung derselben aufs angelegentlichste. Das fortwährende Gedeihen dieser Anstalt erhellet am deutlichsten aus den Aufstellungen des letzten Rechenschaftsberichts, der vom Gesellschafts-Ausschuß, sowie vom K. Aufsichts-Commissär geprüft ist, und es bietet derselbe neben billigst gestellten Prämien-Sätzen die größte Solidität und Sicherheit.

Waiblingen im Juni 1862.

Der Agent für Waiblingen und Umgegend
Gottlob Billinger, Kaufmann

Waiblingen.

Der Einzug des Marktstandgelds
wird auf jeden Markt an verschiedene Einbringer verliehen, welche nachstehendes alt hergebrachtes Regulativ einzuhalten haben, widrigenfalls sie strenge Bestrafung zu erwarten hätten.

*von einem Kammern... 36.
von einem Wagn... 36.
von einem... 24.*

— —	Bretterlänge	—
— —	Buchbinder	3 —
— —	Kammacher	3 —
— —	Vorkäufer	3 —
— —	Barchet-Weber	6 —
— —	Baumwollen-Garn-Händler	4 —
— —	Zucker-Bäcker	6 —
— —	Nadelhändler auf 1/2 Bretterlänge	3 —
— —	Nadler, der auch andere Waaren führt und einen großen Stand hat	8 —
— —	Seifensieder	6 —
— —	Flaschner auf ganze Bretterlänge	6 —
— —	auf 1/2 Bretterlänge	4 —
— —	Sailer	3 —
— —	Sattler	4 —
— —	Hafner mit Heidenheimer Geschirre	20 —
— —	mit gewöhnlicher Waare	6 —
— —	Strumpfweber	4 —
— —	Striker	3 —
— —	Gürtler	6 —
— —	Seller	6 —
— —	Dreher	3 —
— —	Nagelschmid	4 —
— —	Hutmacher	4 —
— —	Zeugmacher	6 —
— —	Schlosser	4 —
— —	Zirkelschmid 1/2 Bretterlänge	8 —
— —	ganze Bretterlänge	20 —
— —	Hufschmid	4 —
— —	Siebmacher	3 —
— —	Messerschmid	4 —
— —	Kupferschmid	6 —

— —	Weißgerber	8 —
— —	Kirschner	6 —
— —	Tuchmacher	12 —
— —	Schuhmacher	6 —
— —	Nothgerber	6 —
— —	Käsmann	3 —
— —	Zairenmacher	3 —
— —	Schwefelhändler	1 —
— —	Obst-Händler auf 1 Zaine	1 —
— —	Flachs- oder Tuchverk.	1 —
— —	Tuchhändler mit 1 Bretterlänge	6 —
— —	Händler mit Nebstöcken oder Schnittlinge	1 —
— —	Händler mit Ernt- oder andere Weiden bei 1 Tracht	1 —
— —	mit einem Handwägele	3 —
— —	mit einem Wagen	6 —

*von 1. K...
mit 1. K...
von 1. K...
mit 1. K...
von 1. K...
mit 1. K...
von 1. K...
mit 1. K...
von 1. K...
mit 1. K...*

Hertmannsweiler.

Das Dach der hiesigen Kirche und des Kirchturms soll in der nächsten Zeit umgedeckt werden, und es beträgt der Voranschlag über diese Arbeit 33 fl. 30 fr. Die Accordsverhandlung wird am
Mittwoch den 9. Juli
Mittags 12 Uhr
auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen, wozu die Maurermeister, welche diese Arbeit übernehmen wollen, eingeladen werden.
Das gemeinsch. Amt.

Verkäufer von hier und vom vormaligen Amt Waiblingen sind frey, wenn sie sich gehörig ausweisen können.
Den 3. Juli 1862.
Gemeinderath.

Waiblingen. Gegen entsprechendes Kostgeld wird ein 6 Wochen altes Kind in Kost und Verpflegung gegeben; Diejenigen welche Lust haben es zu übernehmen wollen sich wenden an die
Kastenpflege.

Hochberg.
Fassdauben und Bodenstücke
100 6', 600 4', 100 3', 200 2 1/2' lang
verkauft
W. Eberhardt,
Ablerwirth.
Hiezu eine Beilage.